



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Konstanz ab dem 24.04.2021 wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 die entsprechenden Maßnahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten.**

Zur Erläuterung:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des IfSG erfolgt, die am 23.04.2021 in Kraft trat. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Das geänderte IfSG sieht für Landkreise, in denen auf Grundlage der Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, die weitgehende Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Die genauen Vorgaben können § 28b Abs. 1 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 auf Grundlage der Zahlen des RKI zum Wechselunterricht übergehen. Die genauen Vorgaben können § 28 Abs. 3 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen der maßgebliche Schwellenwert unterschritten wird. Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischenliegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen.

Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Im Landkreis Konstanz lag die Sieben-Tage-Inzidenz laut RKI am 20.04.2021 bei 154 (genauer: 154,03), am 21.04.2021 bei 158 (genauer: 157,87) und am 22.04.2021 bei 150 (genauer: 149,84). Da die Sieben-Tages-Inzidenz somit den Schwellenwert von 100 an den drei rechtlich maßgeblichen Tagen vor dem 23.04.2021 überschritten hat, gelten die entsprechenden Maßnahmen ab dem 24.04.2021, vgl. § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG.

Die geltenden Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen den §§ 28b, 77 Abs. 6 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Konstanz, den 23.04.2021

A handwritten signature in black ink, reading "Philipp Gärtner". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter